

Die Ermittlung und Abführung des Übergewinns im Einzelhandel

Ein neuer Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung zu § 22 KWVO

Von Assessor Hans-Egon Haltenhoff

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 15. Juli 1941 einen Ergänzungserlaß zur Durchführung der §§ 22ff KWVO im Bereich des Handels herausgegeben, der einige Zweifelsfragen klärt, die noch Gegenstand der Erörterung zwischen dem Reichskommissar für die Preisbildung und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft waren. Nach diesem Erlaß und einigen anderen inzwischen erfolgten Klärungen ergibt sich für die Ermittlung des Übergewinns nach § 22 KWVO im Einzelhandel folgendes:

Die Berechnung bei verbundenen Betrieben

Auszugehen ist bei der Berechnung des Übergewinns von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb. Ein Einzelhandelskaufmann, der gleichzeitig einen Handwerksbetrieb unterhält, der mit dem Handelsbetrieb betrieblich verbunden ist, kann für seinen Handwerksbetrieb die Gewinnermittlung nach den Bestimmungen für den Handel anstellen. Ein Ausgleich der Gewinne für die einzelnen Betriebe und Betriebsteile ist zulässig. Ist eine getrennte Errechnung der Gewinne nicht möglich, so ist für das ganze Unternehmen die Anweisung maßgebend, die für den Gewerbebetrieb gilt, auf dem das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht. Bei Entscheidung der Frage, wo das wirtschaftliche Schwergewicht zu suchen ist, kann die Mitgliedschaft in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft maßgebend sein, oder das Unternehmen kann auch nach seinem eigenen Ermessen für den gesamten Betrieb den Gewinn nach der einen oder anderen Art errechnen, wenn nicht festzustellen ist, wo das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht.

Der Einzelhandelskaufmann, der außerdem noch ein anderes nicht betrieblich verbundenes Gewerbe betreibt, so z. B. ein Handwerk, hat die Gewinne zusammenzurechnen, wenn die Betriebe wirtschaftlich verbunden sind, und die Verbundenheit betrieblich bedingt ist. Sind für die verschiedenen Betriebe oder Betriebsteile verschiedene Anweisungen zur Durchführung des § 22 KWVO ergangen — wie z. B. für Industrie, Handel, Handwerk —, oder sind verschiedene Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewinne bestimmt — z. B. verschiedene Vergleichsjahre —, so kann der Gewinn in der Form ermittelt werden, daß für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil die für diesen Gewerbebetrieb maßgebliche Bestimmung angewandt wird.

Vergleichsjahr und Abführungszeitraum

Die Berechnung des Übergewinnes hat im Einzelhandel durch Vergleich des steuerpflichtigen Gewinnes eines Vergleichsjahres mit dem des Abführungszeitraumes zu erfolgen. Wie Gauleiter Wagner bereits in einer Rede in Köln erwähnte, ist für den gesamten Einzelhandel das Jahr 1938 als Vergleichsjahr festgesetzt. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich damit der Auffassung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angeschlossen, daß auf dem Verbrauchsgütersektor die bis 1938 eingetretene Umsatzentwicklung als normal anzusehen ist. Es dürfte nur wenige Warenzweige oder Unternehmen im Einzelhandel geben, die nunmehr noch bei der zuständigen Preisbehörde eine andere Vergleichszeit beantragen müssen. Der Gewinn des Jahres 1938 ist also zu vergleichen mit dem Abführungszeitraum. Der Abführungszeitraum ist die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1940. Dabei sind die Monate September bis Dezember 1939 mit den entsprechenden des Jahres 1938 in Beziehung zu setzen; erforderlichenfalls ist anzunehmen, daß ein Drittel des jeweiligen Jahresgewinnes

auf die letzten vier Monate entfällt. Das Ergebnis des Jahres 1940 ist mit dem Ergebnis des Jahres 1938 zu vergleichen. Eine Gewinnermittlung und -abführung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1941 findet nicht statt.

Sowohl die Gewinne des Vergleichsjahres als auch des Abführungszeitraumes können berichtigt werden, und zwar sowohl nach oben als auch nach unten. So können z. B. außerordentliche Erträge vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Dazu rechnen beispielsweise Erträge aus der Auflösung stiller Reserven und sonstige Buchgewinne. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat entschieden, daß auch der Erlös aus bereits abgeschriebenen Ladenhütern unter diese Buchgewinne fällt.

Wie im einzelnen der Übergewinn zu ermitteln ist, geht aus einem Erklärungsformular hervor, das in der nächsten Zeit jedem Einzelhandelskaufmann übersandt werden wird. In diesem Formular ist u. a. nach dem Umsatz und den steuerpflichtigen Gewinnen der Jahre 1936, 1937, 1938, 1939 und 1940 gefragt. Es sind dann für die Jahre 1938 (Vergleichsjahr) und die Jahre 1939 und 1940 (Abführungszeit) die Berichtigungen ab- oder hinzuzuzählen, so daß sich schließlich durch Vergleich des im Jahre 1938 und des im Jahre 1940 sich ergebenden Gewinnes und nach Berücksichtigung der für den Handel ergangenen Anweisung der Abführungsbetrag des Jahres 1940 ergibt.

Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat den Anträgen der gewerblichen Wirtschaft entsprochen und im Hinblick auf die starke Beanspruchung insbesondere des Einzelhandels durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Arbeitskräfteentzug Erleichterungen geschaffen. Aus diesem Grunde brauchen Handelsbetriebe, die im Jahre 1940 einen steuerpflichtigen Gewinn aus Gewerbebetrieb bis zu 6000 RM gehabt haben, eine „Erklärung nach § 22 KWVO“, also das Formular, ihrer Preisüberwachungsstelle nicht einzureichen. Eine Überprüfung des Gewinnes ist jedoch auch von diesen Betrieben vorzunehmen. Stellen sie Beträge fest, die an sich abzuführen wären, so haben sie diese zur Preissenkung zu verwenden und die zuständige untere Preisbehörde (Landrat, staatlichen Polizeiverwalter, Oberbürgermeister) von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Bei einem steuerpflichtigen Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 6000 RM bis 25 000 RM im Jahre 1940 sind die Betriebe bis auf weiteres zur Abgabe der „Erklärung nach § 22 KWVO“ nur dann verpflichtet, wenn nach ihrer Selbstprüfung eine Pflicht zur Abführung besteht, wenn also ein Übergewinn im Jahre 1940 vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, so haben die Unternehmen das ausgefüllte Erklärungsformular zur Einsichtnahme durch die Preisbehörde aufzubewahren. Unternehmen, die im Jahre 1940 einen steuerpflichtigen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 25 000 RM erreicht haben, müssen in jedem Fall die „Erklärung nach § 22 KWVO“ ihrer Preisüberwachungsstelle abgeben, gleichgültig, ob ein Übergewinn erzielt worden ist oder nicht.

Wenn im Jahre 1940 ein Übergewinn gegenüber dem Jahre 1938 festgestellt wird, so braucht nicht unter allen Umständen der ganze Betrag abgeführt zu werden. Es wird als normale Entwicklung des Geschäftes angesehen, wenn eine Umsatzsteigerung von 25% erzielt worden ist. Allerdings darf in diesem Falle der prozentuale Gewinnsatz den des Jahres 1938 nicht überschreiten. Außerdem kann der höhere Gewinn ganz oder teilweise auf höheren Leistungen beruhen.